

§ 4 BinSchAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
6. Information und Kommunikation,
7. Mitwirken beim Fahren von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen,
8. Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung,
9. Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen,
10. Transportieren von Gütern und Befördern von Personen,
11. Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen,
12. Mitwirken bei logistischen Abläufen,
13. Schiffsbetriebswirtschaft,
14. Pflegen, Warten und Instandhalten von Schiffen und deren Anlagen,
15. Verhalten unter besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen.

Zitiervorschlag: § 4 BinSchAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/binschausbv--2005/4>